

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 37.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 4. Mai

1915.

Bad Homburg v. d. H., den 20. April 1915.

Nachstehend bringe ich die vom Kreisausschuß auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar d. J. erlassenen Verordnungen

1. über die Regelung des Selbstverbrauchs der Landwirte an Brotgetreide, vom 26. Februar 1915.
2. über das Verbot der Mehlausfuhr, vom 26. Februar 1915.
3. über das Ausführverbot an Backware, vom 24. März 1915.
4. über die Einschränkung des Brot- und Mehilverbrauchs, vom 3. März 1915.
5. über die Bereitung der Backwaren und den Mehilverbrauch vom 5. März/14. April 1915.
6. über Anzeigen der Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler über Mehllieferungen vom 24. März 1915.

nochmals zum Abdruck.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

v. Bernus.

Verordnung

betr. die Regelung des Selbstverbrauchs der Landwirte an Brotgetreide.

Gemäß § 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar d. J. wird für den Umfang des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes angeordnet:

Nach § 4 Abs. 4 a. a. O. dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreide können acht Hundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Alnteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

Die Landwirte, welche von dieser Befugnis Gebrauch machen, dürfen weder Brot noch Mehl kaufen, sondern sie müssen, um das Brot in den Bäckereien für die übrige Bevölkerung zu erhalten, das für die Angehörigen ihrer Wirtschaft in der bezgl. Menge freigegebene Brotkorn mahlen und mit dem vorschristsmäßigen Kartoffelzusatz backen lassen oder selbst backen.

Die Landwirte müssen für den Zentner Roggen 82 Pfund Mehl und 15 Pfund Kleie, für den Zentner Weizen 80 Pfund Mehl und 15 Pfund Kleie zurückhalten. Die Müller dürfen das Getreide auf geringere Mehlmengen selbst dann nicht ausmahlen, wenn der Getreidebesitzer damit einverstanden ist.

Hierzu wird im einzelnen folgendes bestimmt:

1. Landwirte, welche für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes am 1. März d. J. nicht mehr einen bis 15. August d. J. reichenden Vorrat an selbstgegewonnenem Brotgetreide und Mehl von 9 kg. pro Kopf und Monat (d. i. 5 1/2 Monate) im Besitz haben, sind von dem Recht des Selbstverbrauchs ausgeschlossen; ihr Vorrat bleibt bis zur Enteignung beschlagnahmt, und ihre Versorgung mit Mehl und Brot geschieht wie bei der übrigen Bevölkerung.
2. Zum Vermahlen des Brotgetreides muß sich der Landwirt eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beschaffen, aus wieviel Personen seine Familie mit Gesinde und Arbeitern, die von ihm beschäftigt werden müssen, besteht. Die Bescheinigung muß auf eine bestimmte Mühle lauten.
3. Die Mühle darf von dem Landwirt monatlich nur 9 kg. für jede in der Bescheinigung aufgeführte Person zum Vermahlen

annehmen und muß die angenommene Menge auf dem Schein vermerken. Ausnahmen können in dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landrats zugelassen werden.

4. Die Mühlen sind verpflichtet, eine besondere Liste darüber zu führen, von welchen Landwirten und wieviel Brotgetreide sie zum Vermahlen angenommen und wieviel Mehl sie dafür an die betreffenden abgegeben haben.

Die Bäcker sind verpflichtet, eine Liste darüber zu führen, welche Mengen Mehl sie vom Landwirt erhalten und wieviel Brot sie ihm dafür geliefert haben.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Außerdem können gemäß § 52 a. a. O. die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Verkaufsstellen von Brot, Gebäck und Mehl zum Aushang zu bringen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Febr. 1915.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

Verbot der Mehlausfuhr.

Gemäß § 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar d. J. wird für den Umfang des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes angeordnet:

1. Die Abgabe von Mehl nach außerhalb des Obertaunuskreises ohne Genehmigung des königlichen Landrats ist verboten.

Das Verbot gilt nicht für Mehl, welches im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft steht.

2. Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Außerdem können gemäß § 52 a. a. O. die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Verkaufsstellen von Brot Gebäck und Mehl zum Aushang zu bringen.

3. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Februar 1915.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

Verordnung

betr. Ausführverbot von Backware.

Gemäß § 34 bis 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung Kreisblatt Nr. 9 wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe von Backware (Brot und Zwieback) nach außerhalb des Obertaunuskreises ist verboten.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Backware, welche aus dem Obertaunuskreis in den Stadtkreis Frankfurt a. M. und den Landkreis Höchst a. M. gegen Brotkarten eingeführt wird und für

deren Mehrwert nach den zwischen den Kommunalverbänden getroffenen Vereinbarungen der Oberaunuskreis Ertrag erhält.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird ermächtigt, unter der gleichen Voraussetzung die Ausfuhr von Backware nach anderen Nachbarkreisen als den Genannten zu gestatten.

§ 3.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird ermächtigt, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot zu gestatten.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Außerdem können gemäß § 52 a. a. O. die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Bad Homburg v. d. H., den 24. März 1915.

Der Kreisausschuß des Oberaunuskreises.

Verordnung

über die Einschränkung des Brot und Mehlverbrauchs.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk des Oberaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kreis-Kommunalverband des Oberaunuskreises ausgegeben oder zugelassen sind. Zugelassen sind diejenigen der Stadt Bad Homburg.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenehl.

§ 2.

Jede Brotkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe des Aufdrucks.

Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jedem Haushaltungsvorstande, der nicht zu den Selbstversorgern (§ 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und Kreisausschuß-Verordnung vom 26. Februar d. J. Kreisbl. Nr. 18) gehört und von der darin vorgesehenen Befugnis Gebrauch macht, werden soviel Wochenanweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Für Kinder unter 1 Jahr werden Brotkarten nicht zugeteilt. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

§ 3.

Zum Empfang der Brotkarten ist nur berechtigt, wer im Oberaunuskreis polizeilich gemeldet ist.

§ 4.

Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die zusammen die jeweilig für 2 Wochen einer Person zustehenden Menge von Mehl oder Brot entsprechen.

Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Jeder Abschnitt entspricht der Menge von 500 gr. Mehl oder einem Zweipfünderlaß (850 gr.) Roggenbrot oder 600 gr. Weißbrot (Brötchen) oder 600 gr. Zwieback.

§ 5.

Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte dürfen gegen Entgelt nicht auf andere übertragen werden.

§ 6.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch die Ortsbehörde bezw. durch die von dieser bekannt gegebenen Stellen.

Bei Fortzügen nach einem anderen Kreis haben die Fortziehenden diejenigen Brotkarten die für die Zeit nach dem Bezuge gelten, an die Ortsbehörde bezw. die hierzu bestimmten Stellen zurückzugeben.

§ 7.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämtlichen Karten der abgelassenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an die Ortsbehörde bezw. die von dieser bestimmten Stellen abzugeben.

§ 8.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die 2 vorausgehenden Wochen entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bezw. den von dieser bestimmten Stellen an jedem zweiten Montag für die 2 vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 9.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte an jedem 2. Montag für die vergangenen 2 Wochen in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bezw. den von dieser bestimmten Stellen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 10.

Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß jeweils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl Brotkarten übergeben.

§ 11.

Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- a. Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b. Zugänge im Laufe der Woche, und zwar soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.
- c. Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 12.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes das erforderliche Brotgetreide oder Mehl aus ihrem eigenen Bestande zu verwenden oder von der Eigentumsübertragung auszunehmen (Selbstversorger) dürfen Backwaren und Mehl aus Bäckereien irgend einer Art oder von Händlern nicht entnehmen. Den Bäckern und Händlern ist verboten, an diese Unternehmer ihrer Angehörigen und das Gefinde Backwaren und Mehl abzugeben. Dagegen ist es Selbstversorgern gestattet, ihr eigenes Korn vermahlen und ihr Mehl verbacken zu lassen oder gegen Backware umzutauschen.

Hierfür ist die Verordnung des Kreisausschusses vom 26. Februar 1915 betr. die Regelung des Selbstverbrauchs der Landwirte an Brotgetreide Kreisblatt Nr. 18 maßgebend.

§ 13.

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Insassen eine Brotkarte vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 15. Beim Ausscheiden eines Insassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 14.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und alle diejenigen Unternehmer, welche gewerbsmäßig Speisen verabfolgen, gilt folgendes:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gefinde gelten als Haushalt.
2. Für die Gäste, welche 24 Stunden oder länger in einer Gastwirtschaft wohnen, werden dem Inhaber Brotkarten übergeben, welche von dem Inhaber oder einem von diesem Beauftragten, mit dem Namen des berechtigten Gastes zu versehen sind und nur zum Bezug der Hälfte der einer Person jeweilig zustehenden Menge von Brot und Mehl berechtigen. (cf. § 4) Die Gültigkeit erlischt mit dem Verlassen der Gastwirtschaft.

3. Für Schank- und Speisewirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl zusammen für jede Woche höchstens das siebenfache der Menge entfällt, die der Hälfte des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Februar entspricht.

4. a. Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.
b. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.
c. Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
d. Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 15.

Die Ortsbehörden sind befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohlthätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft.
Bad Homburg v. d. H., den 2. März 1915.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

Verordnung

betr. die Bereitung der Backware und den Mehlverkauf.

Gemäß §§ 34 bis 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung, Kreiszeitung Nr. 9 wird für den Umfang des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes angeordnet:

1. Roggenbrot.

Roggenbrot darf nur noch in einer Sorte gebacken und zum Verkauf gebracht werden. Zur Bereitung desselben müssen auf 80 Teile Mehl mindestens 20 Teile Kartoffelflocken, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärkemehl verwendet werden. An Stelle dieser Kartoffelpräparate können gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet werden. In diesem Falle müssen auf 90 Teile Mehl mindestens 30 Teile Kartoffeln verwendet werden. Im Uebrigen muß das Brot den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 entsprechen.

Das Brot muß mit dem Stempel des Tages, an welchem es hergestellt wird, versehen werden.

Das Brot darf erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch.

Diese Vorschrift tritt am Montag, den 8. März ds. Js. in Kraft.

Zur Ansammlung des hierzu notwendigen Vorrats ist den Bäckern ausnahmsweise die Sonntagsarbeit von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr mittags, am Sonntag, den 7. März ds. Js. gestattet.

Das Brot darf nur als sog. Vierpfünderlaib, zu welchem mindestens 2000 gr. Teig eingelegt werden, und sog. Zweipfünderlaib, zu welchem mindestens 1000 gr. eingelegt werden, und welche am zweiten Tag nach der Herstellung nicht weniger wie 1700 bzw. 850 gr. Trockengewicht haben dürfen, zum Verkauf gebracht werden.

2. Weizenbrot.

Für die Bereitung von Weizenbrot und Bröckchen sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 in der Fassung vom 31. März 1915 (R. G. Bl. S. 203 ff) maßgebend.

Alles andere Gebäck, also insbesondere sogenanntes mürbes Gebäck darf nicht, auch nicht im Haushalt, hergestellt werden.

3. Kuchen.

Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 15% des Kuchengewichts enthalten.

4. Zwieback.

Hinsichtlich des Zwiebacks verbleibt es bei der Bekanntmachung des Bundesrats über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915. Zwieback wird nach Gewicht verkauft.

5. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in ein Pfund nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

6. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen werden gemäß §§ 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Außerdem können gemäß § 52 a. a. O. die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Verkaufsstellen von Brot, Gebäck und Mehl zum Aushang zu bringen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht für möglichste Verbreitung dieser Vorschriften zu sorgen und die ihnen zugehenden Sonderabzüge an die Bäcker und Händler zu verteilen.

Weizenbrot (Bröckchen) ist bis auf Weiteres im Gewicht von 60 g zu backen, sodaß auf einen Abschnitt der Brotkarte von 600 g 10 Bröckchen geliefert werden.

Bad Homburg v. d. H., den 14. April 1915.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

Verordnung

betr. Anzeigen der Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler über Mehlbestände.

Auf Grund des § 34 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 und der Ausführungsanweisung vom 17. März 1915 wird für den Umfang des Obertaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Homburg folgendes angeordnet:

Die in § 11 der Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen der Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler sind nach dem durch die Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar ex. Kreisblatt Nr. 16 von 1915 vorgeschriebenen Muster an jedem zweiten Montag, erstmal am Montag, den 29. März in doppelter Ausfertigung an die Ortsbehörde zu erstatten.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 13 a. a. O. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Bad Homburg v. d. H., den 24. März 1915.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung.

über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 9. Mai 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

§ 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

- a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide- und Mahlmöhlen, Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler,

Muhlen- und Makkaronifabriken, Nahrungsmittelfabriken, Rostgerstefabriken, Gersten- und Malzkeesfabriken, Mälzereien, Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand, Mästereien und Bäckereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb, Brauereien, Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes —) und Geseffabriken.

c) Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Futrage, Futter, Kolonialwaren, Konsumvereine, Warenhäuser, Getreidehallen und Lagerhäuser, Handel mit Schlacht- und Nutzvieh, Pferdehandel.

d) Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe, Straßenbahnbetriebe, Ausspannwirtschaften, Gasthäuser, Expedition, Abfuhranstalten, Leichenbestattung, Eisenbahnen und Schiffahrtbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerhallen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen die als Lager benutzt werden.

e) Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitinstitute, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 3.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben.

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Weizen und Kernen (Speisz,) | allein oder mit anderer Frucht |
| Dinkel Roggen | gemischt, auch ungedroschen, |
| b) Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz) | |
| Hafer | auch un- |
| Mengkorn aus Gerste und Hafer | ge- |
| Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsen- | drochen, |
| früchten gemischt | |

- c) Weizenmehl } oder Gemische, in denen diese Mehle ent-
- Roggenmehl } halten sind, einschließlich des zur mensch-
- Hafermehl } lichen Ernährung dienenden Schrotens und
- Gerstenmehl } Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Bewalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte die sich an dem Erhebungstage auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

§ 5.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Heeresverwaltungen oder Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

§ 6.

Bei Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 8.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erheb-

hebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

I. Ortsliste,

II. Zusammenstellungsmuster,

III. Anzeige über auf dem Transport befindliche Vorräte,

IV. Anzeige für Einzelerhebung.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortslisten und Anzeigen vorzunehmen.

§ 9.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzusenden. In der Ortsliste haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrseinstellung im Gemeindebezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Dektaren sind.

Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Saatgutmengen einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Mai 1915 der Reichsverteilstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen. Ein zweites Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengkorn und Mischfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden ist bis zum gleichen Tage der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung einzureichen.

§ 10.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt auf Antrag durch das Kaiserliche Statistische Amt, an welches die Bedarfsanzeigen über die erforderliche Zahl von Ortslisten und sonstigen Mustern von den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden bis zum 30. April 1915 einzusenden sind.

§ 11.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen, und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verurteilten Strafen und Nachteilen frei.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 30. April 1915.

Wird veröffentlicht. Die zur Durchführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen werden nach Erlass der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörde getroffen werden.

Der Königliche Landrat. J. B.: v. Bernus.

Wöchentliche Unterhaltungsbeilage.

Gratisbeiblatt für unsere Abonnenten.

Ac 13

Die Erben von Blankenstein.

Roman von Anna Seyffert-Klinger.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Ilse mußte den ganzen Abend über bei Mariwig bleiben. Das war noch gar nicht vorgekommen.

Der Wind hatte sich unterdessen gewendet, ein eifriger Ost fuhr heulend durch die Schote, große Schneeflocken mit sich wirbelnd.

Der Abendtisch wurde insolgedessen in der Nähe des Kamins gedeckt, in dem die Holzscheite prasselten.

Der alte Mann sprach fast unaufhörlich von seinem Jungen, bald seufzend — und dann wieder glücklich vor sich hinsachend.

„Ich muß doch rein wahnsinnig gewesen sein, daß ich ihn weggab,“ murmelte er vor sich hin. „Es ist mir heute wahrhaftig unbegreiflich. So ein prächtiger Kerl, und er hing an mir mit jeder Faser, war ja auch immer mein Trost gewesen, mein Ein und Alles, bis —“

Er sah hierbei schen zu Ilse hinüber, die aber hörte ihn kaum. Wie sollte sie auch! Denn war es heute nicht wie eine Erleichterung über sie gekommen? Sie würde ihm doch angehören, dem Geliebten, er würde sie befreien, erlösen von dem alten Grimmbart, dachte sie.

O, wie sie vor ihm zurückschauerte, der sie widerrechtlich an sich gerissen hatte.

Da legte sich plötzlich ein Arm um ihren Hals. Sie schrie laut auf, so nervös war sie Augenblicklich.

Es war Lotte, die sich herangeschlichen hatte und nun schüchtern um Entschuldigung bat.

Aber Ilse machte schon wieder ein freundliches Gesicht und zog das junge Mädchen dicht an sich heran. „Gib mir einen Kuß, Lotte, und heimlich wollen wir uns gegenseitig „Du“ nennen, nicht wahr? Ich hatte dich ja schon immer gern, aber zuerst anzufangen wagte ich nicht, deiner Familie wegen.“

„Ach die —“ machte es Lotte mit einer entsprechenden Bewegung. „Du müßtest sie nur einmal hören! Helene und der Inspektor zanken sich fortwährend, und Mama und Papa veratschlagen mit dem Amerikaner, wie sie den Onkel verhindern können, ein neues Testament zu machen.“

„Aber daran denkt er ja garnicht,“ gab Ilse flüsternd zurück. „Uebrigens darfst du Plaudertasche auch nicht alles wiedererzählen, das ist nicht erlaubt.“

„Ach laß mich doch,“ wehrte Lotte, „du bist ja besser und vernünftiger als die ganze andere Gesellschaft. Und weißt du, ich habe so ein Gefühl in mir, als müßte noch alles, alles gut werden! Tanzen und springen möchte ich vor Lust!“

„So geht es mir jetzt auch!“ lächelte Ilse. „Ich bin wie umgewandelt und glaube auch an Ahnungen, die mich nur selten trügen!“

Lotte preßte die glühenden Wangen dicht an das Gesicht der neugewonnenen Freundin, dann sahen sie zusammen in den leise sinkenden Schnee.

Der alte Mann vernahm das Flüstern und Nichern. Dabei wurde es ihm warm und leicht ums Herz und sein Blut schien schneller durch die Adern zu rollen. Jedenfalls war die böse Dauermißstimmung an diesem Abend gänzlich verflogen.

Er sah sich um und brachte sich die trauliche Ausstattung seines Zimmers zum Bewußtsein. Wie gemütlich und befriedigend doch alles war! Und wenn sich noch das Wunder vollzog, das er nicht mehr erhofft —?

Und mußte es sich nicht vollziehen? Den er am heutigen Nachmittag gesehen hatte, war doch sein Heinz gewesen, sein stolzer, prachtvoller Junge!

O, niemals hatte er vermutet, daß die Stimme des Blutes so eindringlich sprechen könne! Als man ihm seinen Sohn verhielt, hatte sich alles in ihm gegen den „Fremden“ aufgelegt, wie ein Störenfried war er ihm erschienen, als er sich ein solches Zusammenleben vergegenwärtigte.

Und nun sehnte er sich mit jeder Faser danach, und es tat ihm bitter leid, das Versteckspiel nicht schon heute aufgeben, das erlösende Wort nicht gesprochen zu haben.

Aber er hatte so viele, viele Jahre in seiner Schwäche stark sein müssen, sollte ihn da nicht auch einmal die Schwäche übermannen! Er freute sich auf den nächsten Tag.

„Morgen“, flüsterte er, „schließe ich ihn an mein Herz, das schon gestorben war, aber Ilse, das süße Mädchen, hat es wieder aufgeweckt.“

Auch nach dieser Richtung hin kamen jetzt ganz eigene, wonnige Gedanken über ihn, sodaß er sich vergnügt die Hände rieb.

Sah doch der stattliche, freiblebende Mann durchaus nicht danach aus, als wenn er Verzicht zu leisten gedächte. Da würde der alte Fuchs, der Wallenberg, sicher das Nachsehen haben, trotz des dicken Verlobungsringes, den er an Ilses Finger gesteckt hatte.

Und immer wohlgefälliger lauschte er bei diesem Gedanken auf das Gezwickel dort am Fenster, wobei sich in dem verwetterten Gesicht manche Falte glättete.

Als eine Magd mit dem dampfenden Tee hereinkam, befahl er, sie solle auch einen Teller Aufschnitt bringen.

Das Mädchen prallte förmlich zurück und glaubte, sich verhöhnt zu haben, so selbstverständlich erschien es ihr, daß der Besitzer von Blankenstein und auch die, die in seiner Nähe weilten, unbelegte Butterstullen verzehrten.

Während so den alten Mann wie auch Ilse eine Art Rausch umfing und die Hoffnung tausend zarte Blüten trieb, fuhr der Zug durch die kalte, ungemütliche Nacht dahin, und an einem Fenster der ersten Klasse stand ein bleicher Mann und sah aus finsternen Augen in den wirbelnden Schnee.

Er war noch wie betäubt von der unerwarteten Wendung der Dinge und eines klaren Gedankens nicht fähig. Aber daß es für ihn ein „Zurück“ nicht gab, stand bei ihm felsenfest. Ein Wanken und Ueberlegen gab es da nicht. Stahlhart war sein Wille geworden in der freudlosen, liebearmen Kindheit, und was er für Recht erkannt, das führte er auch durch, das Herz mußte sich fügen. —

Als Lotte nach dem Abendbrot auf ein paar Minuten das Zimmer verlassen hatte, winkte Mariwig Ilse dicht zu sich heran.

„Wallenberg soll mir morgen meinen Jungen bringen,“ flüsterte er, „ich kann es kaum erwarten, ihn hier bei mir zu haben.“

Ilse verschwieg ihr Bestreben, sie nickte zustimmend, aber ihr Frohsinn war dahin. Denn sie mißtraute Wallenberg und hatte unwillkürlich das Gefühl, mitschuldig an einem Betrüge zu sein. Und doch konnte sie nichts gegen das, was ihr Verlobter unternahm, einwenden. Schweigend mußte sie den Dingen ihren Lauf lassen.

So ausgeräumt wie an diesem Abend hatte sie den alten Herrn noch nie zuvor gesehen. Es war ersichtlich, daß er sich auf das Wiedersehen mit seinem Sohne in einer rührenden Weise freute.

Beim Gutenachtsguten zwinkerte er ihr noch vertraulich

mit den Augen zu und sagte: „Sie müssen aber auch dabei sein, Kind, bei diesem Wiedersehen dürfen Sie nicht fehlen.“ Seine Stimme zitterte dabei merklich und seine Augen waren feucht.

Das junge Mädchen versprach, zu kommen, aber das bange Vorgefühl eines unliebsamen Ereignisses verließ sie nicht.

Ottile war den ganzen Tag über in einer fieberhaften Unruhe, während Ilse sich einer träumerischen Stimmung hingab. Auch Waltenbergs Benachrichtigung, daß er unpäßlich geworden sei, änderte hieran nichts.

Draußen herrschte ein unfreundliches Wetter und es dunkelte früh. Schweigend saßen die beiden Damen sich gegenüber.

Es war so still im Zimmer, daß das Ticken der Uhr fast störend wirkte, als plötzlich rasch die Haustüre geöffnet wurde und elastische, feste Schritte sich der Tür näherten.

Ohne daß angelockt wurde, flog diese auf, eine fröhliche Stimme bot guten Abend, Ausrufe der frohesten Überraschung ertönten, und dann hielt Frau von Lukado ihren Sohn umfaßt. In diesem Moment war alle Schuld und Sorge vergessen.

„Na endlich stellst du dich einmal ein, du Bösewicht!“ rief Ilse, wobei ihre Stimme so hell und fröhlich klang, wie seit langem nicht, denn die Geschwister waren sich in großer Bitterkeit zugetan.

Theodor fuhr ein wenig burschikos, wie er es der Schwester gegenüber gewohnt war, durch Ilse's reiches, dunkles Haar. „Und du verstehst wirklich noch mehr zu überzucken“, neckte er, sie herzlich auf den Mund küssend. „Komm, mir da plötzlich eine Verlobungsanzeige ins Haus geschneit, steif und förmlich, wie von einem Vorgesetzten, und wie ich sie recht ansehe, betrifft sie meine eigene Schwester. Wie kommst du nur dazu, Mädchen, ohne meine Einwilligung mir einen Schwager zuzumuten?“

Der scherzende Ton half glücklich über die Verlegenheit der beiden Damen hinweg, zudem waren auch die Schatten auf Ilse's Stirn in der Dämmerung nicht zu erkennen. Und noch ehe sie antworten konnte, fuhr Theodor, seine Mutter aus's Sofa ziehend, fort:

„Ich bringe einen wahren Wolfshunger mit, und trinken möchte ich auch. Also Bier her, Bier her, oder ich fall' um! ... Doch à propos, wo ist Papa?“

Die beiden Damen fühlten, wie eine die Augen der anderen suchte. Denn bei dieser harmlos heiter klingenden Stimme empfanden sie das über ihrem Hause schwebende düstere Verhängnis doppelt schwer.

Ilse ging hierauf hinaus, um das von ihrem Bruder Gewünschte zu veranlassen. Unterdessen brachte das Dienstmädchen eine brennende Lampe ins Zimmer.

Als sich das Mädchen wieder entfernt hatte, glitt die Hand des jungen Mannes nervös über sein dunkles Haar und seine Züge nahmen einen gezwungenen Ausdruck an.

„Höre mal, liebe Mama,“ wandte er sich dann an diese, „hoffentlich gibt es hier am Orte verschiedene Waltenbergs?“

Frau von Lukado empfand etwas wie einen Stich in der Brust. „Nein,“ erwiderte sie gepreßt, „es gibt nur einen Herrn dieses Namens hier.“

Theodor's Gesicht verriet die peinlichste Überraschung. „Aber der Herr hat ja fast die Mitte der fünfziger Jahre erreicht,“ rief er, „das kann doch unmöglich —“

In diesem Moment wurden wieder Ilse's leichte Schritte hörbar und die Mutter legte bedeutsam die Hand auf den Mund, sodas der junge Mann verlegen abbrach.

Er war sehr nachdenklich geworden. Und jetzt gewahrte er auch die grausame Veränderung in dem lieblichen Gesicht der Schwester. Denn schön, ja wunderbar schön war Ilse auch jetzt noch, nur daß ihr Anblick den Stempel der Märtyrerin trug. Erst ihre Stimme schreckte ihn aus seinen ersten Betrachtungen auf.

sehr, dich dort nicht getroffen zu haben. Nun aber erzähle und auch etwas von deiner Reise, Theo! Wo warst du überall, und konntest du dich unterwegs gut anschließen?“

„Damit hatte es allerdings seine liebe Not,“ bemerkte der Doktor-Ingenieur, die letzte Frage zuerst beantwortend, „aber auf der letzten Strecke habe ich noch eine sehr reizende Damenbekanntschaft gemacht!“

„Das interessiert mich!“ rief Ilse, froh, einen Unterhaltungsfaden gefunden zu haben. „Erzähle mir alles! Reiste das Fräulein allein? In unserer Zeit ist eine solche Selbstständigkeit ja gestattet.“

„O nein, die junge Dame wird von ihrer Tante begleitet, trotzdem sie wohl auch imstande wäre, für sich allein einzustehen; sie ist Amerikanerin und zum ersten Male in Deutschland.“

„Ach, wie interessant!“ entschloß sich Ilse, und wie schade, daß man sie nicht auch kennen lernen kann!“

„Das steht noch gar nicht fest“, lächelte ihr Bruder, „denn sie ist gleichfalls hier in Erlau ausgestiegen. — Zum Audak, was ist denn das eigentlich nur für ein Nest? Auf der Landkarte findet man es nicht, aber Fräulein May kannte es ganz genau und wird hier von Verwandten im Hotel erwartet. Wenn sich solche vornehmen Amerikaner hierher verirren, müssen folglich wohl auch Sehenswürdigkeiten hier vorhanden sein!“

Hierauf erfolgte keine Antwort. Mutter und Tochter sahen sich wieder an, Seufzer und neue Befürchtungen heimlich erstickend und eine vor der andern auf der Hut.

Ilse trug jetzt ihrem Bruder zu essen auf und unterließ es dabei, weitere Fragen zu stellen, während Frau von Lukado das schöngeschliffene Bierglas füllte.

„Mir ist bei jedem Wort, als greife ich in Dornen,“ dachte der Ingenieur. „Hier scheinen seltsame Dinge vorzugehen, aber das wird sich alles finden.“

Dieser Gedanke tröstete ihn und rettete den Appetit. Er ließ es sich wohlschmecken, aber still wurde es zwischen den drei Menschen, unbehaglich still.

Die eine Frage, die Theodor auf der Zunge brannte: welcher Art Ilse's Verlobter und ob sie glücklich sei, wagte er nicht auszusprechen. Eine solche stille und bleiche Braut hatte er jedoch nicht erwartet.

In dem Zimmer des Hausherrn hatte man es dem jungen Manne gemüthlich gemacht. Ein Feuer brannte im Ofen, Zigarren standen bereit, und auf dem Tische dampfte ein kräftiger Punsch.

Theodor aber wanderte ruhelos auf und ab und die rechte Gemüthlichkeit blieb aus, trotzdem ein feines, einschmeichelndes Aroma die Luft erfüllte und Zeugnis von „Papas“ famoser Havana gab.

Blöthlich zog er seine Briestafche hervor und trat in den Lichtschein der Lampe, um mit ernstem Blick ein paar vergilbte Papiere zu überfliegen.

„Eine Mission der verhänglichsten Art,“ murmelte er dabei. „Man sollte sich niemals mit fremden Angelegenheiten beschäftigen. Da bin ich in einen gehörigen Konflikt hineingeraten!“

Und als in diesem Moment Ilse den Kopf zur Tür hereinsteckte, zog er sie ganz ins Zimmer und sagte: „Du mußt mir jetzt aufrichtig eine Frage beantworten, Schwester. Und zwar frage ich dich aufs Gewissen: hast du diesen — Waltenberg lieb?“

Ein Blitz der Verachtung und des tiefsten Abscheus zuckte aus den blauen Augen, doch schon hatte Ilse sich wieder in der Gewalt. „Frage mich nicht, ich bitte dich, du quälst mich unbeschreiblich!“ erwiderte sie.

„Ich muß,“ beharrte der junge Mann, „sehr triftige Gründe zwingen mich dazu. Also heraus mit der Sprache!“

Aber sie hatte sich ihm schon entwunden und war hinaus, ehe er es hindern konnte.

„Eigentlich ist das ja eine sehr deutliche Antwort,“ dachte der Ingenieur bei sich, — „weiß der Himmel, was hier vorgeht!“

Damit nahm er seine Wanderung wieder auf, wobei sein Gesicht immer ernster wurde. „Ich kann doch an dem

„Ich will!“ „Gerade durch!“ das ist mein Wahlpruch, mit dem ich noch immer gut zurechtgekommen bin. Allerdings unangenehm bleibt es immerhin, wenn unser Name mit in die Affäre hineingezogen wird. Vielleicht nehme ich mir ein paar Tage Zeit und beobachte unterdessen den Herrn und die Verhältnisse hier in Ruhe, zum energischen Vorgehen bleibt ja noch immer Zeit.“

Es wurde ein stiller Abend. Ein Drud, wie er ungewöhnlichen Ereignissen voranzugehen pflegt, lag auf der ganzen Familie, und jeder atmete auf, als man endlich des Zwanges enthoben wurde und die Ruhe aussuchen durfte. Am nächsten Morgen ließ Theodor bei den Damen im Hotel seine Karte abgeben und wurde sofort empfangen.

Beide Damen kamen ihm in sichtlicher Erregung und mit allen Zeichen einer stürmischen Freude entgegen, während noch beider Augen deutliche Spuren vergossener Tränen zeigten.

Die Tante nahm zuerst das Wort. „Uns ist etwas Schreckliches passiert, verehrtester Herr,“ sagte sie. „Mein Nefse, mit dem wir hier zusammentreffen wollten, ist nämlich fort, vorgestern abgereist, und kein Mensch weiß, wohin. Nun sind wir ganz ohne Anhalt in dem großen, fremden Lande, ganz ratlos.“

„Und zwar durch meine Schuld!“ ergänzte May halb schluchzend; „denn ich war es, welche die Reise durchsehte, keine Einwendungen gelten ließ, — ach, Tante Betsy, ich bin hart bestraft für meinen Trotz!“

„Hoffentlich lehrt diese Geschichte, daß es manchmal doch gut ist, sich besserer Einsicht zu fügen. Aber ich weiß wohl, weshalb du deinen Willen durchsehest — die Eifersucht trieb dich!“ Und sich hierauf zu Theodor wendend, fuhr die alte Dame fort: „Ihnen, Herr Doktor, können wir ja unser ganzes Vertrauen schenken —“

Mays Gesicht flammte. „Aber Tante!“ rief sie in sichtlicher Pein.

Doch die alte Dame wollte auch einmal zu ihrem Recht kommen. „Dem besten, treuesten Manne zu mißtrauen und deshalb eine so weite, beschwerliche Reise zu unternehmen, das ist doch wohl der Gipfel der Torheit!“ plähte sie heraus. „Wenn wenigstens noch ein einziger vernünftiger Grund vorhanden wäre!“

„So viel ich vermute, besteht einer, und den müssen Sie gelten lassen, gnädige Frau!“ fiel da Theodor ein.

„Run, da wäre ich denn doch neugierig!“ klang es ärgerlich zurück.

„Die — Liebe!“ kam es gepreßt von den zuckenden Lippen des jungen Mannes. Im übrigen hatte er sich aber wunderbar in der Gewalt, denn obgleich in seinem Innern ein heftiger Kampf entbrannt war, fuhr er jetzt gelassen, wenn auch in warmem Tone fort: „Da, wo die Liebe das treibende Element ist, läßt sich vieles entschuldigen, gnädige Frau! Glücklich der Mann, für den ein Herz so heiß und stark empfindet!“

„Mit euch jungen Leuten ist wirklich kein Auskommen!“ lachte die Tante ärgerlich, „denn nun fangen Sie auch noch an zu schwärmen, und ich hielt Sie doch für einen so recht vernünftigen Mann! Ich wollte Sie sogar um Ihren Rat bitten!“

„Ich stehe ganz zu Ihrer Verfügung!“ war die höfliche Versicherung.

„O, ich weiß, man kann Ihnen vertrauen!“ gab die alte Dame in überzeugtem Tone zurück, um dann etwas unvermittelt hinzuzufügen: „Es ist doch, denken Sie nicht auch, Herr Doktor, rein unmöglich, daß wir unsere Reise sogleich fortsetzen?“

„Gewiß, ganz unmöglich!“ beeilte sich Theodor mit auf-fallender Hast zuzustimmen, worauf ihn ein fragender Blick aus Mays früher so mutwilligen Augen traf.

„Aber auch hier, im Hotel können wir nicht bleiben,“ fuhr die Tante fort; „denn dieses Beobachten, die kleinliche Neugier der Bedienung belästigt mich in der unangenehmsten Weise. Vielleicht haben Sie die Gütlichkeit, uns ein gutes Privat-Logis zu empfehlen, Sie würden mich dadurch zu aufrichtigem Dank verpflichten.“

als sie es bemerkte; doch war es kein unangenehmes Erschrecken, vielmehr umschwebte ein leises Lächeln der Zudersicht ihre Lippen.

„Ich wüßte Rat,“ erklärte der junge Mann ohne Besinnen. „Sie tauschen einfach unsere Wohnungen, — Sie meine Damen, gehen als liebe Gäste in das Haus meiner Eltern, und ich ziehe ins Hotel. In meiner Schwester werden Sie übrigens eine liebe Freundin finden, gnädiges Fräulein.“

„Herr Doktor!“ rief die alte Dame enthusiastisch, „Sie sind uns als rettender Engel gesandt! Wenn wir nur nicht fürchten müssen, lästig zu fallen! Denn zwei Personen auf einmal als Logierbesuch und noch dazu ganz unerwartet zu erhalten, das dürfte für eine Hausfrau kaum angenehm sein.“

„In diesem Falle aber sicher, gnädige Frau. Es kommt nur darauf an, daß Sie mit dem Bescheidenen, was wir bieten können, fürlich nehmen. Ich verbürge mich dafür, daß Sie mit offenen Armen empfangen werden.“

Durch diese schlichte Herzlichkeit Theodors wurde jeder weitere Widerspruch erstickt. Die Tante hatte ihn fast umarmt, so froh war sie, der Wohnungssorge enthoben zu sein.

May sagte gar nichts, und wenn schon ihr Herz jubeln wollte, so schalt sie es aus. Wer wollte es ihr unter diesen Umständen vorwerfen, daß sie schließlich eine kleine List ersann, um sich selbst zu beklagen?

„Ich freue mich auf die neue Freundin,“ dachte sie, „und — brauche mir wirklich nichts vorzuwerfen!“

Theodor empfahl sich jetzt. „In einer Stunde werde ich mir gestatten, die Damen abzuholen,“ sagte er verbindlich.

Frau v. Lufado war heute in einer Verfassung, die an dumpfe Verzweiflung grenzte. In einer Art Starrkrampf lehnte sie am Fenster, denn dort drüben auf dem Plankenstein sollte sich in der nächsten Viertelstunde ein Drama vollziehen, das seinesgleichen suchte. Der Vater sollte den totgeglaubten Sohn wiedersehen das Gut einen Erben erhalten. Eifrigst durchschauerte es die Frau, nur von Zeit zu Zeit glühte es wie Wahnsinn in ihrem Hirn auf und eine innere Stimme raunte ihr zu: „Auf, eile hinüber, bereite die Rüge und schleudere dem dreisten Betrüger die Anklage ins Gesicht, — das wird dir Erlösung bringen!“

Aber dennoch saß sie ganz ruhig, in halber Betäubung da. Ilse war schon drüben, und Waltenberg mußte jeden Augenblick mit seinem Schützling kommen.

Sie überhörte es, daß die Hausglocke schellte. Erst als Theodor vor ihr stand, sah sie ihn mit einem abschweifenden Blick an, der ihn wie ein Messerstück traf.

„Mama, du gibst dich einem heimlichen Schmerz hin, du verzehrst dich ja förmlich in Gram,“ sagte er, indem er sich in tiefer Besorgnis über sie beugte. „Und auch Ilse ist so trostlos verändert! Wie ist sie nur zu dieser Verlobung gekommen? Von Liebe kann doch hierbei wohl kaum die Rede sein.“

Frau von Lufado schluchzte laut auf in unerträglicher Qual. „Ach mein Junge,“ stöhnte sie dann, „für mich wäre es das Beste —“

Er verschloß ihr mit einer sanften, doch entschiedenen Bewegung den Mund. „Sprich das nicht, Mama, das nicht!“ mahnte er. „Denn es wäre schwere Sünde, wo du uns alle hast, den Papa und Ilse und mich!“

Sie seufzte nur und zog ihr Taschentuch, um leise und bitterlich hineinzuweinen.

„Mama, liebe Mama,“ tröstete der junge Mann, „bist du nicht zu mutlos? Ist wirklich so schweres Unglück über unser Haus gekommen?“

„Das schreckliche Ende ist noch nicht abzusehen, Theodor, mehr kann ich nicht sagen, bei Gott nicht!“

Der Doktor ging unentschlossen in der Stube umher. Er war tief bekümmert, und es tat ihm jetzt doch leid, sich so voreilig verpflichtet zu haben. Er sah dabei wiederholt nach der Uhr, hatte er doch versprochen, in einer Stunde die Damen abzuholen, und ein beträchtlicher Teil dieser Frist war bereits verstrichen.

Was half übrigens auch alles Zögern, gesagt mußte es doch werden.

Er strich lieblosend über den Scheitel der Mutter, der in

alles andere Weib, also insbesondere sogenanntes mürbes Gebäck darf nicht, auch nicht im Haushalt, hergestellt werden.

b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide- und Mahlmöhlen, Bäckereien, Konditoreien, Pfefferkuchler,

so dunklen, fast jugendlichem Glanz schimmerte, als sie B. verlieh, und auf dem es nimmer wie mütter Silberchein lag. „Ich habe,“ hub er an, „eine große Bitte aus dem Herzen, Mama!“

„Ja, ja, später!“ wehrte sie ab.

„Nein, du mußt mich jetzt anhören!“ beharrte der junge Mann. „Es handelt sich hierbei um die beiden Amerikaner, von welchen ich dir gestern erzählte; sie fühlen sich nämlich höchst unglücklich im Hotel, und ich habe sie daher eingeladen, in unser Haus zu kommen.“

„Aber Theodor!“ entfuhr es der geängstigten Frau.

„Es war voreilig von mir, gewiß,“ entschuldigte sich dieser; „aber es ist nun einmal geschehen, liebste Mama, und es wäre doch zu fatal für mich, müßte ich wortbrüchig werden.“

Die Mutter sah ihn aus den verweinten Augen ratlos an, indem sie versetzte: „Ich kann aber die Damen nicht empfangen, ich bin völlig unfähig hierzu, das siehst du ja selbst.“

„Eine Ablenkung von deinem Leid wäre aber gewiß nur zu deinem Besten,“ beschwichtigte der Sohn. „Eventuell ist ja auch Ilse noch da, welche die Damen willkommen heißen und dich entschuldigen könnte.“

„Ilse ist nicht hier und kommt vielleicht erst am Abend heim,“ war die Erwiderung.

„Aber das ist ja, als hätte sich alles gegen mich verschworen!“ sprudelte Theodor mit der jungen Leuten eigenen Rücksichtslosigkeit heraus.

Frau v. Lufado erhob sich widerstrebend. „Du siehst, wie ich von unseren Angelegenheiten vollständig eingenommen bin,“ entgegnete sie; „Fremde würden sich daher mit Recht durch meine Zerstreutheit gekränkt fühlen.“

„So will ich,“ beruhigte Theodor, „den Damen sagen, du seiest leidend. Aber bitte, liebste Mama, verhalte dich meinem Wunsche gegenüber nun auch nicht länger ablehnend.“

„Du weißt nicht, was du verlangst,“ versetzte die Mutter zögernd, „und welchen Dingen du deine fremden Damen aussetzt. Denn es könnte sein, daß sich hier bald stürmische Szenen abspielen.“

Denke, es sei mehr als ein Zufall, vielleicht eine Fügung des Himmels, die mich mit den Ausländerinnen zusammenführte,“ gab Theodor zurück. „Am Ende sind sie gar auszuweichen, die mit Rat und Tat beizustehen.“

Die Mutter seufzte. „Nun, so magst du deinen Willen haben,“ sagte sie schließlich; „zwei Fremdenzimmer stehen in Bereitschaft, ich will sofort anordnen, daß sie geheizt werden.“

Der junge Mann machte einen Luftsprung vor Freude. „Laß dich umarmen, Herzensmama!“ rief er, „und fasse doch nur ein ganz klein wenig Mut. Oder möchtest du vielleicht mit dem Kampf überlassen?“

Aber sie erhob abwehrend die Hand. „Laß das, Theodor,“ erwiderte sie hastig. „Bringe deine Damen und bitte sie, Rücksicht zu üben, dann werden wir uns vielleicht verstehen.“

Draußen auf Schloß Blankenstein wurden die Gemüther an diesem Vormittage von den verschiedensten Empfindungen beherrscht. Frohe Erwartung, Haß und Feindseligkeit, heimliche Furcht und Schadenfreude, alle diese Gegensätze, und zwar auf die Spitze getrieben, beherrschten die einzelnen Familienmitglieder.

Wurde doch der Erbe von Blankenstein erwartet. Und was die Hauptsache war, der fühle Gleichmut des alten Marwitz hatte sich in ungeduldigste, sehnsuchtsvollste Erwartung umgewandelt.

Schon zu früher Stunde hatte er nach Ilse geschickt, währenddessen ihm Lotte Gesellschaft leistete. Diese allein schien unberührt zu bleiben von all dem Aufruhr; denn ihre Jugend konnte sich in die Regungen eines Waterherzens noch nicht hineinversetzen, aber daß es etwas Hohes, Heiliges um Elternliebe sein müsse, bemerkte sie doch an diesem Morgen.

„Du siehst aus wie ein Bräutigam, Onkel,“ scherzte sie, „wahrhaftig um zwanzig Jahre verjüngt, und ich würde mich nicht wundern, wenn du plötzlich ausständest und in der Stube herumspaziertest!“

„Was nicht ist, kann ja noch werden,“ gab dieser zurück; „denn ich fühle mich tatsächlich außerordentlich gekräftigt. Aber wie ist dir zu Mute, Kleine? Du hast ja nichts wie Verlust durch meinen Sohn!“

„Das kann man noch nicht wissen, Onkel,“ war die rasche Erwiderung. „Im übrigen mache ich mir nicht viel aus dem Gelde, ich kann noch gut arbeiten!“

Nicht ohne Wohlgefallen sah Marwitz auf die weiße Stirn und die blühenden Wangen seiner Nichte, um dann fortzufahren: „Aber deine Eltern und Helene sind Gift und Galle, sie sehen in meinem Sohn einen Räuber und Spitzbuben.“

Das junge Mädchen erglühte. „Rechne es ihnen nicht an, Onkel,“ bat sie, „denn es ist ja auch schwer genug für sie, aus dieser sorglosen Sicherheit herausgerissen zu werden.“

„Eine gerechte Strafe ist's!“ zischte der Alte. „Denn hatte je einer von der ganzen Sippe ein gutes Wort für mich? War ich lange Zeit hindurch nicht ein Fremder in meinem eigenen Hause? Erst Ilse von Lufado hat die ganze Gesellschaft ein wenig ausgerüttelt. Deiner Eltern wegen hätte ich sterben und verderben können, ihnen wäre es geradezu recht gewesen.“

(Fortsetzung folgt.)



Poesie und Prosa!

Prosa ist das ganze Leben,
Liebe nur ist Poesie;
Liebe läßt dich leise schweben,
In das Reich der Harmonie.
Hin in's Reich wo Andachts-Kerzen
Spenden wahrer Liebe Licht,
Wo sich um geweihte Herzen,
Sanft der Liebe Vande flieht.

Ungereimt sind alle Stunden,
Die du schmollend zugebracht.
Ungereimt so viele Wunden,
Die da bluten in der Nacht.
Aber Liebe läßt dich schweben,
Hin in's Reich der Harmonie.
Prosa ist das ganze Leben,
Liebe nur ist Poesie.

Poesie, so tief empfunden,
Wie der Dichter in der Nacht
Sie gereimt in stillen Stunden,
Und in Version gebracht.
Poesie ist jeder Odem,
Jeder Blick poetisch auch,
(Wenn von Liebe nur geboren)
Poesie der letzte Hauch.

Jedes Herze ist poetisch,
Das die wahre Liebe kennt.
Version ist nimmer nötig,
Wo der Liebe Feuer brennt,
Denn den Reim wird selber geben,
Lieber Herzen Harmonie.
Prosa ist das Erden-Leben,
Liebe nur ist Poesie!

Rudolf Müller.

Verantwortlicher Redakteur: A. Thring. Druck und Verlag: Thring & Jährenholz G. m. b. H., Berlin SO.

Morgen in
m. Folgt
l. ein. Ju
eblich, weil
ba ich mit
kand, allein
estattet, in
in mü-
sehten uns
n bestellern.
an unfeien
te uns, als
verlassen, da
nem Raume
das machte
Ton über
bestimmte
i, so daß uns
ter zu de-
n Regen vor
uns endlich
sehen nach
ach Molosch
tippita gegen
den Krieg